



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2019: 20.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2020: 03.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 44

Freitag, 25. Oktober

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich 521

Genehmigung und öffentliche Auslegung des „Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 für den Landkreis Aurich“ 522

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 146 Abschnitt I, 4. Änderung „Eisenbahndock“ 523

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB 524

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich

Die Kreistagsabgeordnete Christel Lüppen, Hage ist am 29.09.2019 verstorben. Der frei gewordene Sitz geht aufgrund der Kommunalwahl vom 11. September 2016 mit Wirkung vom 17.10.2019 auf Frau Angela Harm-Rehrmann, Rebhuhnweg 4, 26553 Dornum, über. Frau Harm-Rehrmann hat das Mandat angenommen.

Aurich, 18. Oktober 2019

Landkreis Aurich

Der Kreiswahlleiter
 Dr. Puchert

Genehmigung und öffentliche Auslegung des „Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 für den Landkreis Aurich“

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat das Regionale Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich (RROP 2018 LK Aurich) gemäß § 5 Abs. 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456) in seiner Sitzung am 19.12.2018 als Satzung beschlossen. Dem RROP 2018 LK Aurich sind eine Begründung, ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung beigefügt.

Gemäß § 5 Abs. 5 NROG hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als obere Landesplanungsbehörde das RROP 2018 LK Aurich mit Verfügung vom 28.08.2019 – Az.: 20303/452 unter Maßgaben und Auflagen genehmigt. Zudem sind zur Kenntnisnahme Hinweise erfolgt. Der Kreistag ist den Maßgaben mit Beschluss vom 25.09.2019 beigetreten. Die Maßgaben, Auflagen und Hinweise wurden in das am 19.12.2018 beschlossene RROP 2018 LK Aurich eingearbeitet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramms 2018 für den Landkreis Aurich gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. § 5 Abs. 6 NROG in Kraft.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich als Satzung (einschließlich beschreibende und zeichnerische Darstellung) liegt nebst Begründung, Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG und Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 2 ROG ab dem Tage des Inkrafttretens beim Landkreis Aurich zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsicht ist während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landkreises Aurich, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Zimmer 1076, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, möglich. Um vorige telefonischer Vereinbarung wird gebeten (Tel.: 04941 16-8051 / 04941 16-8052). Darüber hinaus stehen die Unterlagen ab dem Tage des Inkrafttretens auf der Homepage des Landkreises Aurich (www.landkreis-aurich.de) unter folgendem Pfad zur Ansicht und zum Download bereit:

„Bildung und Wirtschaft“ → „Regionalplanung und Kreisentwicklung“ → „Raumordnung“ → „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich“

Gemäß § 11 Abs. 5 ROG sowie § 7 NROG wird darauf hingewiesen, dass

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ROG sowie gemäß § 7 Abs. 1 NROG - also eine danach beachtliche Verletzung von Beteiligungsvorschriften oder von Vorschriften zur Planbegründung
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 11 Abs. 3 ROG sowie
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung gemäß § 11 Abs. 4 ROG

für die Rechtswirksamkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Landkreis Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Die Jahresfrist beginnt am Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Aurich, 18.10.2019

Landkreis Aurich

Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 146 Abschnitt I, 4. Änderung „Eisenbahndock“

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 146 Abschnitt I, 4. Änderung „Eisenbahndock“, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

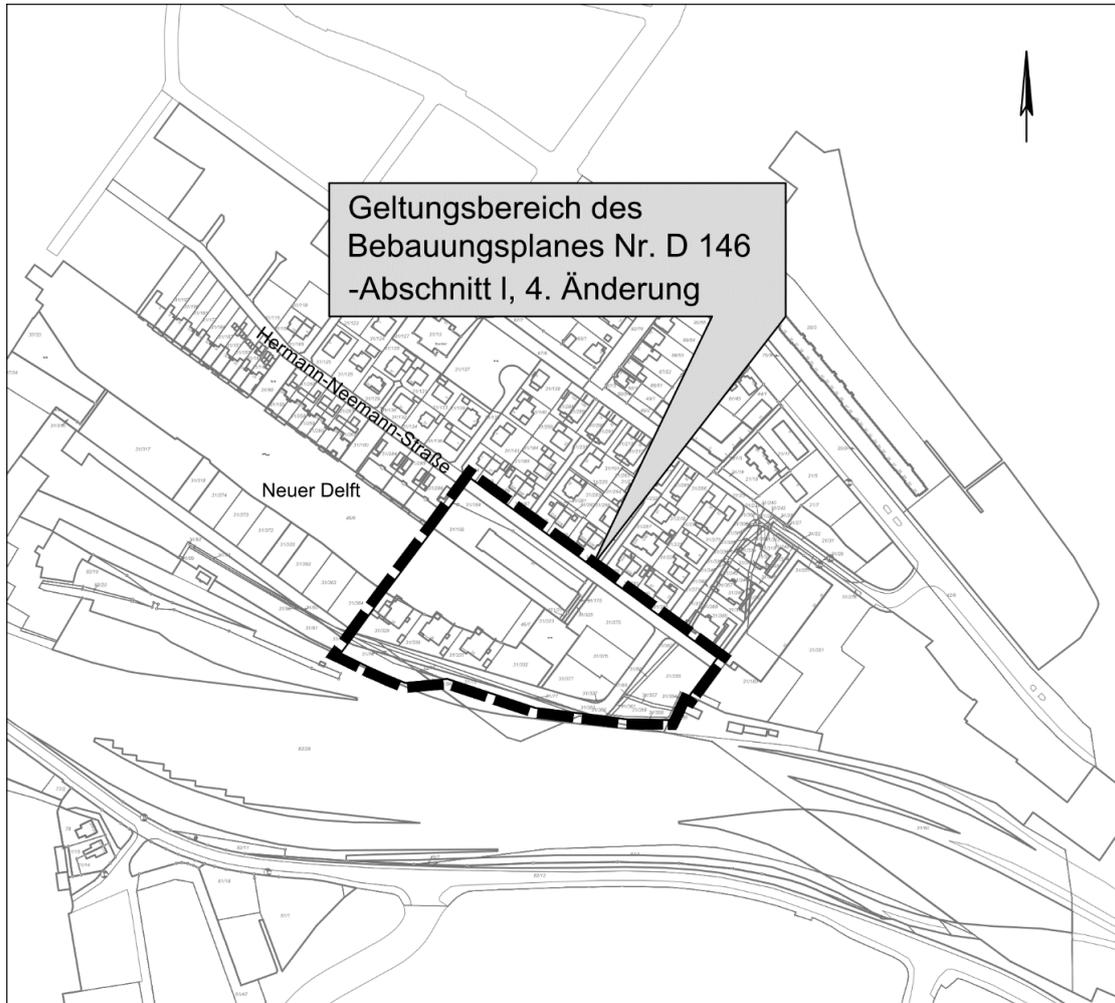
Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 15 am südlichen Ende des Neuen Delfts zwischen der Hermann-Neemann-Straße und Arthur-Engler-Straße. Der genaue Geltungsbe-
reich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 146 Abschnitt I, 4. Änderung „Eisenbahndock“ gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Emden, 22.10.2019

Stadt Emden

- Fachdienst Stadtplanung –
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB

Aufgrund von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135a bis 135c BauGB beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit, Stundung

- (2) Der Kostenerstattungsbetrag kann gestundet werden. Für die Stundung und den Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen gelten die Vorschriften der § 222, § 231 und § 234 der Abgabenordnung (AO).

Artikel 2

Die Anlage zu § 2 Abs. 3 und zu § 3 der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB erhält folgende Fassung:

Grundsätze

für die Ausgestaltung und Einheitssätze für die Kostenermittlung von Ausgleichsmaßnahmen

A. Erwerb Ausgleichsflächen

1 Flächenankäufe

1.1 Grunderwerb

a) Grundsätze:

Grunderwerb inkl. Steuern, Notar- und Gerichtskosten, Nebenkosten, Maklergebühren, 4 Jahre Verzinsung mit 4 % pa und Verwaltung

b) Einheitssatz: je 1 qm **2,70 €**

B. Durchführung Ausgleichsmaßnahmen

1 Anpflanzung von standortheimischen Gehölzen, Ansaat von Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

a) Grundsätze:

- Planung und Überwachung
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht und der Pflanzgrube auf 20 qm Fläche
- Anpflanzung von Hochstämmen mit Stammumfang der Sortierung 14/16 cm
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 27 Jahre Unterhaltungspflege

b) Einheitssatz:

je 1 Stück **610,00 €**

1.2 a Anpflanzung von Feldgehölzen auf Grünlandrändern

a) Grundsätze:

- Planung und Überwachung
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Anpflanzung von zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 80 - 100 cm oder 100 - 150 cm Wuchshöhe vor Pflanzschnitt
- Je 100 qm Anpflanzung 40 Sträucher (1 Strauch je 2,5 qm)
- Erstellung von Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 27 Jahre Unterhaltungspflege
- Wildschutzzaun-Abbau

b) Einheitssatz:

je 100 qm **610,00 €**

1.2 b Anpflanzung von Feldgehölzen auf Ackerrändern

a) Grundsätze:

- Planung und Überwachung
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Anpflanzung von zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 80 - 100 cm oder 100 - 150 cm Wuchshöhe vor Pflanzschnitt
- Je 100 qm Anpflanzung 40 Sträucher (1 Strauch je 2,5 qm)
- Erstellung von Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 27 Jahre Unterhaltungspflege
- Wildschutzzaun-Abbau

b) Einheitssatz:

je 100 qm **660,00 €**

1.3 Herstellung von Wallhecken

a) Grundsätze:

- Planung und Überwachung
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung (25 m²)
- Aufsetzen, Verdichten und Profilieren eines Walles aus Oberboden mit 2,5 m Fußbreite, 0,5 m Kopfbreite mit mittiger Pflanzmulde und 1,5 m Höhe (mind. 1,2 m Höhe nach 3 Jahren) mit Bodenlieferung
- einseitig viehkehrende Einzäunung 0,5 m vor dem Wallfuß
- Lieferung und Anpflanzung von Heistern 125/150 cm hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80 cm, 80/100 cm oder 100/150 cm hoch, je 10 m Walllänge je 1 Heister und 8 Sträucher
- Erstellung/Auftrag von Schutzeinrichtungen /-mittel (Tonkinstäbe, Wickelspiralen, Schrägpfähle, Drahtosen u./o. Vergällungsmittel) gegen Wildverbiss
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 17 Jahre Unterhaltungspflege

b) Einheitssatz:

je 10 m Walllänge **645,00 €**

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

a) Grundsätze:

- Planung und Überwachung
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Lieferung und Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen mit Befestigung
- Je 50 m² Anpflanzung ein Obstbaum der Sortierung 10/12 cm Stammumfang
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 25 Jahre Unterhaltungspflege

b) Einheitssatz:

je 50 qm **435,00 €**

1.5 Entwicklung von artenreichen Ackerrandstreifen

a) Grundsätze:

- Planung und Überwachung
- Eintragung einer unbefristeten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit Entschädigung des Eigentümers
- Einmessung, Markierung durch Eichenspaltpfähle an den Grenzpunkten
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung (Aufhebung von Verdichtungen, Fräsen) und 1 Jahr Aushagerung durch Getreideanbau ohne Düngung
- Einsaat Gras-/Kräutermischung ein- und mehrjähriger Blühpflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre (Entfernung von vorwüchsigen Pflanzen Ampfer, Disteln, Brennesseln sowie Gehölzen und Neophyten)
- 25 Jahre Unterhaltungspflege

b) Einheitssatz:

je 100 qm **1.120,00 €**

2 Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

a) Grundsätze:

- Planung (einschließlich Genehmigung) und Überwachung
- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens, Böschungsneigung 1 : 3
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen (10 Stauden je 100 qm)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
- 28 Jahre Unterhaltungspflege (Neophyten-Entfernung und alle 5 bis 10 Jahre Entschlammung)

b) Einheitssatz:

je 100 qm **1.640,00 €**

2.2 Renaturierung von Fließgewässern

a) Grundsätze:

- Planung (einschließlich Genehmigung) und Überwachung
- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbio-
logischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen (1 Staude je 1 m Uferlänge)
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 27 Jahre Unterhaltungspflege (Neophyten-Entfernung und alle 5 bis 10 Jahre Entschlam-
mung)

b) Einheitssatz:

je 1 m Uferlänge **55,00 €**

2.3 Hochmoor-Vernässung

a) Grundsätze:

- Planung, Genehmigung und Überwachung
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Entkusseln und Mulchen
- Aushub des anstehenden Misch- und Moor-Bodens und Einbau als Abdämmungen
- Herstellung und Wartung von Überläufen zum Vorfluter
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 25 Jahre Unterhaltungspflege (Polderdamm-Entkusselung, Neophyten-Entfernung, Wasser-
standsregelung, Monitoring)

b) Einheitssatz:

je 10.000 qm **31.100,00 €**

3. Entsiegelung/Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

3.1 Entsiegelung befestigter Flächen

a) Grundsätze:

- Planung und Überwachung
- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Oberbodenschichten und Wieseneinsaat
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 29 Jahre Unterhaltung

b) Einheitssatz:

je 1 qm **40,00 €**

4. Maßnahmen zur Extensivierung/Sukzession

4.1 Umwandlung von Acker bzw. Intensivgrünland in Acker- und Grünlandbrache (Sukzessionsfläche)

a) Grundsätze:

- Planung und Überwachung
- Nutzungsaufgabe (Neophyten-Entfernung)
- viehkehrende Auszäunung 100 m je 1 ha
- 30 Jahre Nutzungsreduzierung (Nutzungsregelung)

b) Einheitssatz:

je 10.000 qm **4.150,00 €**

4.2 Umwandlung von Intensivgrünland in extensiv genutztes Grünland

a) Grundsätze:

- Planung und Überwachung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts (Abfall- und Neophytenbeseitigung)
- Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- viehkehrende Einzäunung 200 m je 10.000 qm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 30 Jahre Nutzungsreduzierung (Nutzungsregelung)

b) Einheitssatz:

je 10.000 qm **5.300,00 €**

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2019 in Kraft.

Aurich, den 21.10.2019

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.